

## 70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention: Meilensteine

- 1922**

Fridtjof Nansen wird zum ersten „Hohen Kommissar für Flüchtlinge“ des Völkerbundes ernannt. Der von ihm entwickelte „Nansen-Pass“ dient als erster Reise- und Identitätsausweis für Flüchtlinge.
- 1933**

Das Abkommen über die internationale Rechtstellung der Flüchtlinge verpflichtet die Vertragsstaaten erstmals, Flüchtlinge nicht an der Grenze in ihren Heimatstaat zurückzuschicken.
- 1949**

Die UN-Generalversammlung beschließt in der Resolution 319 (IV) die Einrichtung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees UNHCR).
- 1951**

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wird auf einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet. Sie definiert den Flüchtlingsbegriff und legt die Rechte und Pflichten der anerkannten Flüchtlinge fest. Ihr Anwendungsbereich ist auf Ereignisse vor dem 1.1.1951 und den europäischen Raum beschränkt.
- 1953**

Die „Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ wird in Nürnberg gegründet. Sie ist zuständig für die Prüfung des Schutzanspruchs nach der GFK.
- 1954**

Die GFK tritt in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
- 1967**

Das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ wird von der UN verabschiedet. Es hebt die zeitlichen und geographischen Beschränkungen der GFK von 1951 auf.
- 1969**

Die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) beschließt in Addis Abeba eine eigene Flüchtlingskonvention („Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa“). Die Flüchtlingsdefinition wird aufgrund der afrikanischen Erfahrungen mit Besatz und Fremdherrschaft erweitert.
- Das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge tritt in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
- 1984**

10 lateinamerikanische Staaten unterschreiben die Flüchtlingserklärung von Cartagena („Cartagena Declaration on Refugees“). Sie erweitert die Flüchtlingsdefinition auf interne Konflikte, allgemeine Gewalt und schwere Menschenrechtsverletzungen.
- 1985**

Das Exekutivkomitee des UNHCR empfiehlt den Staaten, Frauen als „besondere soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 1 A GFK und damit einen geschlechtsspezifischen Verfolgungsgrund anzuerkennen.
- 1990**

Die DDR tritt der GFK bei.
- 1993**

Das Grundgesetz wird geändert: Das Recht auf Asyl erfährt in Art. 16 a GG eine erhebliche Einschränkung durch die sichere Drittstaatenregelung.
- 2000**

Die EU-Grundrechte-Charta wird verkündet. Sie schreibt in Artikel 18 das Recht auf Asyl nach Maßgabe der GFK und des Protokolls von 1967 fest und enthält damit auch das Verbot der Zurückweisung (Refoulement-Verbot, Art. 18). In Artikel 19 regelt sie das Verbot der Kollektivausweisung.
- 2004**

Die EU-Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG; überarbeitet: 2011/95/EU) tritt in Kraft. Ziel der Richtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Flüchtlingsanerkennung und die Gewährung des subsidiären Schutzes.
- 2005**

Das Zuwanderungsgesetz tritt in Deutschland in Kraft. Es verankert die geschlechtsspezifische und die nicht-staatliche Verfolgung explizit im deutschen Recht.
- Die „Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ wird umbenannt in „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) und übernimmt zusätzliche Aufgaben im Bereich Integration und Migration.

Internationale Ebene

Nationale Ebene

- **2008**  
 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Wahl des Wohnorts, BVerwGE 130, 148: Wohnsitzauflagen gegenüber anerkannten Flüchtlingen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, verstoßen gegen Art. 23 GFK, wenn sie zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfeleistungen verfügt werden.
- **2012**  
 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Hirsi Jamaa u.a. gg. Italien, Beschwerde-Nr. 27765/09: Schutzsuchende, die im Mittelmeer aufgegriffen werden, dürfen nicht ohne individuelle Prüfung eines Schutzanspruchs nach Libyen zurückgeschoben werden.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Asylbewerberleistungsgesetz, BVerfGE 132, 134: Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gilt für alle, unabhängig von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus. Die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist evident unzureichend.
- Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), C-71/11 und C-99/11: Auch ein Eingriff in die öffentliche Ausübung der Religion kann eine Verfolgungshandlung im Sinne der GFK darstellen. Bisher galt dies in der Regel nur für Eingriffe bei Ausübung der Religion im Privaten.
- **2013**  
 Urteil des EuGH, C-199/12: Homosexuellen Asylsuchenden, denen im Heimatland Strafverfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung droht, darf die Flüchtlingsanerkennung nicht mit dem Argument verwehrt werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung in ihrem Heimatland geheim halten können.
- **2014**  
 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Geltung der GFK, 2 BvR 450/11: Die Normen der GFK sind in Deutschland unmittelbar anwendbar. Sie entfalten Wirkung wie eine innerstaatliche Vorschrift.
- Urteil des EUGH, C-148/13, C-149/13 und C-150/13: Asylbefragungen zur sexuellen Orientierung dürfen nicht auf stereotypen Vorstellungen oder medizinischen Tests beruhen. Diese stellen eine Verletzung der Menschenwürde dar.
- **2015**  
 Mit § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz wird eine eigene Rechtsgrundlage für Flüchtlinge geschaffen, die im Rahmen eines Resettlement-Verfahrens aufgenommen werden. Im Resettlement-Verfahren werden Flüchtlinge, die zunächst in Nachbarstaaten Zuflucht gesucht haben, langfristig in anderen Ländern – auch Deutschland – aufgenommen.
- **2016**  
 Der Gesetzgeber führt eine dreijährige Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge in § 12a Aufenthaltsgesetz ein. Begründet wird dies mit der Förderung einer nachhaltigen Integration.
- 745.545 Schutzsuchende beantragen in Deutschland Asyl. Das ist die höchste Anzahl an Asylanträgen seit Bestehen des BAMF.
- **2018**  
 Die UN-Generalversammlung verabschiedet den Globalen Pakt für Flüchtlinge. Er dient als Grundlage für eine ausgewogene Teilung der Verantwortung zwischen den Staaten bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten weltweit.
- **2020**  
 82,4 Millionen Menschen sind Ende 2020 auf der Flucht, davon 20,7 Millionen Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat. Das ist der höchste Stand seit Gründung des UNHCR. Ein großer Teil davon sind Binnenflüchtlinge oder suchen Zuflucht in der jeweiligen Region.
- **2021**  
 Urteil des OVG Münster (11 A 1564/20.A) zu Asylanträgen von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten: Im Falle einer Rückkehr droht in Griechenland Anerkannten eine menschenunwürdige Lebenssituation und damit die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung (i.S. von Art. 4 der EU GrCh und Art 3 EMRK). Das BAMF kann Asylanträge von in Griechenland Anerkannten deshalb nicht als unzulässig abweisen. Weitere OVGs schließen sich dieser Rechtsauffassung an.

● Internationale Ebene     ● Nationale Ebene